



# CSU 82

## ANTRÄGE

zur

Änderung der Satzung

Parteitag  
4. Juni 1982  
München

Hergestellt durch die Verwaltung für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**Anträge zur Änderung der Satzung**

Der Parteitag 9./11. Juli 1981 hatte beschlossen, alle Anträge, die er nicht mehr behandeln konnte, an den Parteiausschuß zu verweisen.

Der Parteiausschuß hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 1981 in Bayreuth zu einigen Satzungsänderungsanträgen Empfehlungen an den für Satzungsänderungen allein zuständigen Parteitag 1982 beschlossen.

Diese sind bei den entsprechenden Anträgen vermerkt.

Die Anträge an den Parteitag 1981 sind mit "Antrag Nr. XY – 1981", die an den Parteitag 1982 mit "Antrag Nr. XY – 1982" gekennzeichnet.

München, den 5. Mai 1982

Satzungskommission

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**Antrag Nr. 1 – 1981:**

Ausländische Mitbürger können Mitglied der CSU werden. Dementsprechend wird die CSU-Satzung geändert und erhält folgende Fassung:

**§ 3**

“Mitglied der CSU kann jeder Deutsche werden, der ... “  
Das Wort “Deutsche” wird gestrichen.

*Es wird empfohlen, den Antrag abzulehnen. Die Aufgabenstellung der Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz, nämlich an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken und Willensträger der Bevölkerung zu sein, läßt eine Mitgliedschaft von nicht wahlberechtigten Bürgern nicht zu.*

*Ausländer, die sich über längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und sich in der Gesellschaft integriert haben, müssen sich entscheiden, ob sie sich einbürgern lassen oder die Verbindung zu ihrem Heimatland aufrechterhalten wollen.*

*Ablehnung wird empfohlen.*

**Antrag Nr.2 – 1981:**

**§ 4 Abs. 3** wird durch einen neuen zweiten Absatz ergänzt:

“Will ein Antragsteller einem anderen Bezirksverband angehören, genügt die Zustimmung der beiden Bezirksvorstände; wird dort keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet auf Antrag der Landesvorstand.”

**Begründung:**

*Die Ergänzung von § 4 Abs. 3 wird in Analogie zu § 5 Abs. 2, zweiter Absatz vorgeschlagen.*

**Junge Union Bayern**

**Stellungnahme  
Satzungskommission**

**Parteiausschuß**

**Landesvorstand**

**Antrag Nr. 3 – 1982:**

§ 4 Abs. 4 wird geändert in:

**Satzungskommission**

“(4) Im Ausland lebende Deutsche richten den Aufnahmeantrag an die Landesgeschäftsstelle; über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet das Präsidium.“

**Antrag Nr. 4 – 1981:**

§ 5 Abs. 2; ~~zweiter Absatz~~

**Landesvorstand**

“Will ein Mitglied auch einem anderen Bezirksverband ...“

Das Wort “auch” wird gestrichen.

*Zu Anträgen 2 – 4  
Einverstanden*

**Stellungnahme  
Satzungskommission**

**Antrag Nr. 5 – 1981:**

§ 8 Abs. 3 soll wie folgt ergänzt werden:

**Ilse Nagel  
Delegierte**

“Ein Mitglied, das länger als achtzehn Monate mit Beiträgen im Rückstand ist, ist aus der Mitgliederliste zu streichen.“

Die Streichungen werden durch die Bezirksgeschäftsstelle durchgeführt.“

**Begründung:**

*Jedes Mitglied erhält Einladungen und Informationen zugesandt, viele beziehen den Bayernkurier kostenlos. Das ist eine unzumutbare Belastung der Parteikasse durch Mitglieder, die ihre Beiträge nicht bezahlen.*

*Es besteht keine Notwendigkeit § 8 Abs. 3 zu ergänzen, die Formulierung ist ausreichend. Ohne Beschluß kann ein Mitglied nicht gestrichen werden.*

**Stellungnahme  
Satzungskommission**

**Antrag Nr. 6 — 1982:**

**§ 8 Abs. 3** wird wie folgt ergänzt:

**Kreisverband  
Rottal-Inn**

“Zur Streichung ist der Orts- oder Kreisverband zuständig, dem die Beiträge geschuldet werden. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft gestrichen wurde, kann nur mit Zustimmung des Organs wieder aufgenommen werden, das die Streichung beschlossen hatte.”

**Begründung**

*Nach der gegenwärtigen Fassung der Satzung sind grundsätzlich die Ortsverbände zur Streichung von Mitgliedern zuständig (vgl. § 13 Abs. 2 Buchstabe f und § 16 Abs. 2 Buchstabe f der Satzung). Diese Regelung kann zu Schwierigkeiten führen, da die Beiträge mit denen das Mitglied in Verzug ist, auch den Kreisverbänden geschuldet werden können (vgl. § 5 des Finanzstatuts und § 9 Abs. 7 des Finanzstatuts). Ist der Ortsverband zur Streichung nicht bereit, so kann das satzungsgemäße Recht der Streichung nicht ausgeübt werden, da dem Kreisvorstand diese Befugnis nicht obliegt, wenngleich der Kreisverband Gläubiger der Beiträge ist.*

*Es erscheint erforderlich, nach Streichung eines Mitglieds seine Wiederaufnahme von der Zustimmung des Organs abhängig zu machen, das die Streichung beschlossen hat. Unterbleibt eine solche Regelung, so kann ein Mitglied, dessen Streichung beschlossen wurde, ohne weiteres bei einem anderen Ortsverband wieder aufgenommen werden. Gegenwärtig ist nur die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds nicht ohne weiteres möglich. Sie kann nur mit Zustimmung des Präsidiums erfolgen (vgl. § 8 Abs. 4, Satz 2 der Satzung).*

*Gestrichen kann ein Mitglied nur werden, wenn es über längere Zeit hinweg seinen Beitrag nicht mehr bezahlt und dadurch stillschweigend zu erkennen gibt, daß es nicht mehr Mitglied der Partei sein will.*

**Stellungnahme  
Satzungskommission**

*Wer hingegen ausdrücklich erklärt, Parteimitglied bleiben zu wollen, kann auch dann, wenn er seinen Beitrag nicht entrichtet, nur unter den strengen Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 der Satzung, abgeleitet aus § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes, vom Bezirksschiedsgericht ausgeschlossen werden. Die Streichungsvorschriften sind deshalb nicht erweiterungsfähig.*

**Antrag Nr. 7 – 1981:**

§ 8 ist wie folgt zu ergänzen:

“Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der CSU ist die Tätigkeit oder Kandidatur für kommunale Wählervereinigungen, wenn eigene Parteilisten bestehen. Über Ausnahmen entscheidet der für die Kandidatur oder die Zusammenarbeit zuständige nächsthöhere Parteivorstand.”

**Kreisverband Augsburg-Land  
Eduard Oswald, MdL**

**Antrag Nr. 8 – 1981:**

§ 8 Abs. 4 soll wie folgt ergänzt werden

“Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es bei einer Wahl auf einer Konkurrenzliste zur CSU-Liste kandidiert und nicht das Einverständnis der zuständigen CSU-Gremien gegeben ist.”

**Kreisverband  
Bad Tölz - Wolfratshausen**

*Überweisung an Satzungskommissionen  
(Deren Stellungnahme nach Antrag Nr. 9)*

**Parteiausschuß**

**Antrag Nr. 9 – 1982:**

§ 8 Abs. 4 der Satzung wird insofern ergänzt, als nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt wird:

“Es kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es sich ohne Zustimmung des für die Aufstellung der Bewerber für öffentliche Wahlen zuständigen Gremiums der CSU von einer anderen Gruppe für eine öffentliche Wahl vorschlagen läßt.”

**Kreisverband  
Rottal-Inn**

**Begründung:**

Für die innerparteiliche Ordnung ist es unerträglich, daß Mitglieder der CSU auf Wahlvorschlägen kandidieren, die nicht von den nach der CSU-Satzung zuständigen Gremien aufgestellt sind. Ein derartiges Verhalten fügt der Partei in der Öffentlichkeit schweren Schaden zu und beeinträchtigt das innerparteiliche Gefüge.

Örtlichen Besonderheiten oder der Situation in Ausnahmefällen kann dadurch Rechnung getragen werden, daß dem Mitglied für eine Kandidatur auf Wahlvorschlägen außerhalb der CSU die Zustimmung des CSU-Gremiums erteilt wird, das zur Aufstellung des Wahlvorschlags zuständig ist oder — falls von der CSU kein eigener Wahlvorschlag eingereicht wird — zuständig wäre.

**Zu den Anträgen Nr. 7 — 9**

Bei den drei vorstehenden Anträgen handelt es sich im Grunde um die Frage des Ausschlusses von Mitgliedern. Hier geht zunächst das Parteiengesetz unserer Satzung vor. Es stellt für einen Ausschluß strenge Anforderungen in § 10 Abs. 4 PGes., der lautet:

*“Ein Mitglied kann aus der Partei nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.“*

Die Vorschrift findet Niederschlag in § 8 Abs. 4 unserer Satzung. Eine weitergehende Regelung ist demnach nicht möglich. Andererseits wird darauf hingewiesen, daß die Parteischiedsgerichte Kandidaturen für andere Gruppen bereits mehrfach mit Ausschluß geahndet haben.

Es erscheint aber zweckmäßig klarzustellen, welches Parteiorgan zuständig ist, um in Ausnahmefällen Kandidaturen auf fremden Listen zu genehmigen. Deshalb wird folgende Ergänzung, wie bereits zu Antrag Nr. 7 — 1981 geschehen, empfohlen:

**§ 6 Abs. 3 neuer zweiter Absatz:**

*“Eine selbständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen ist, sofern ein CSU-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der*

**Stellungnahme  
Satzungskommission**

*dem Aufstellungsorgan übergeordnete Vorstand zugestimmt hat.“*

**Antrag Nr. 10 – 1981:**

**§ 12 Abs. 2 e**

**Ilse Nagel  
Delegierte**

Es wird vorgeschlagen, den Delegiertenschlüssel für die Durchwahlen in den Ortsverbänden zu ändern. Anstatt je angefangene zehn Mitglieder einen Delegierten zu wählen wird vorgeschlagen, dies auf je angefangene zwanzig Mitglieder zu erhöhen. Entsprechend könnte das auf die Kreisverbände, Bezirksverbände und den Landesverband übertragen werden.

*Begründung:*

*Durch die in den letzten Jahren in großer Zahl zu uns gestoßenen neuen Mitglieder werden die Durchwahlen zu reinen Marathonsitzungen, bei denen am Schluß nur noch die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.*

*Stellungnahme Satzungskommission siehe nach Antrag Nr. 12.*



**Antrag Nr. 11 – 1981:****§ 13 Abs. 1****Frauen-Union**

Die Frauen-Union stellt an den CSU-Parteitag folgenden Antrag:

Die CSU-Satzung wird dahingehend geändert, daß zur erweiterten Vorstandschaft eines Ortsverbandes der CSU kraft Amtes die Vorsitzende der Frauen-Union des Ortes gehört.

**Begründung:**

*Damit nimmt die Vorsitzende der Frauen-Union dieselbe Stellung ein, wie der Vorsitzende der Jungen Union, der ebenfalls kraft Amtes der erweiterten Vorstandschaft angehört.*

*Ablehnung wird empfohlen.*

**Parteiausschuß****Antrag Nr. 12 – 1981:****§ 16 Abs. 1 e****Kreisverband  
Amberg-Sulzbach**

Die Mitglieder des Parteitages mögen beschließen, daß die Anzahl der "weiteren Mitglieder der Kreisvorstandschaft" bei Kreisverbänden über 2.000 Mitgliedern von bisher maximal 14 auf zukünftig 18 angehoben wird.

**Begründung:**

*Bei der derzeit gültigen Regelung ist es nicht annähernd möglich, eine nur einigermaßen zufriedenstellende Berücksichtigung der verschiedenen Regionen, geschweige denn der Ortsverbände in der Kreisvorstandschaft zu erreichen.*

*Eine gute flächendeckende Streuung aber scheint unabdingbar, wenn vorteilhaft und konstruktiv gearbeitet werden soll, was ja in unser aller Interesse liegen muß.*

*Eine in obigem Sinne geänderte Satzung gewährleistet einerseits noch die notwendige Flexibilität der Kreisvorstandschaft, kann aber andererseits ein nicht unerhebliches Mehr an Koordination und Schlagkraft der Parteiarbeit im Wirkungsbereich des Kreisverbandes gestatten.*

**Zu den Anträgen Nr. 10 und 12:**

*Die insgesamt stark gestiegenen und durch die Gebietsreform vergrößerten Mitgliederzahlen machen es erforderlich, die Delegiertenschlüssel für alle Gremien und Organe den jetzigen Gegebenheiten anzupassen. Es wird daher vorgeschlagen, die beiden Anträge zurückzustellen und den Landesvorstand zu beauftragen, eine Überprüfung durchzuführen. Nach vorheriger Beratung in den Verbänden sollen dann dem nächsten Parteitag entsprechende Vorschläge unterbreitet werden.*

**Stellungnahme  
Satzungskommission**

**Antrag Nr. 13 – 1981:**

**§ 18 Abs. 2 d** ist ersatzlos zu streichen.

In **§ 15 (3)** ist einzufügen:

*„die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter in den Parteiausschuß, wobei je angefangene 1.500 Mitglieder des Kreisverbandes ein Vertreter und ein Ersatzvertreter zu wählen ist.“*

**Bezirksverband  
Niederbayern**

**Begründung:**

*Künftig sollen die Mitglieder, die bisher gem. § 18 Abs. 2 d vom Bezirksparteitag in den Parteiausschuß gewählt werden, von den Kreisverbänden gewählt werden. Damit könnte endlich erreicht werden, daß jeder Kreisverband entsprechend seiner Mitgliederstärke in diesem Gremium vertreten ist; auch würde diese Regelung sicher dem Interesse der Stärkung des Mitbestimmungsrechtes der Parteibasis entsprechen. Der Parteiausschuß würde dadurch sicherlich eine wünschenswerte Aufwertung erfahren.*

*Der Antrag wird befürwortet. Allerdings möge der Parteitag entscheiden, von den Kreisverbänden (§ 15 Abs. 3 g neu – bisher g) – i) wird h) – k) ) je angefangene 2.000 Mitglieder und von den Bezirksverbänden (§ 18 Abs. 2 d) je angefangene 6.000 Mitglieder Vertreter in den Parteiausschuß entsenden zu lassen.*

**Stellungnahme  
Satzungskommission**

**Antrag Nr. 14 – 1981:**

**§ 27 Abs. 1** soll wie folgt ergänzt werden

“... die Gründung **und Auflösung** .....

**Vorschlag Satzungskommission**

**§ 28 Abs. 2, neuen Satz 2** einfügen

“Ständige Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt.“

**Vorschlag Satzungskommission**

**Anmerkung:** Beide Vorschläge ergeben sich aus der Praxis der Handhabung der Satzung

**Antrag Nr. 15 – 1982**

**§ 31** soll geändert werden:

“Die Delegierten ..... dürfen nicht früher als **z w e i** (bisher ein) Jahre .....

**Vorschlag Satzungskommission**

**Begründung:**

*Nachdem das Bundeswahlgesetz die Frist zur Aufstellung von Bewerbern von einem auf zwei Jahre verlängert hat, wird die Satzung angepaßt.*

**Antrag Nr. 16 – 1981:**

Der **§ 44 Abs. 1 Satz 1** soll wie folgt geändert werden:

“Die Wahlperiode beträgt 3 bzw. 4 Jahre“.

**Kreisverband  
Regensburg-Land**

**Begründung:**

*Die Wahlperiode von 2 Jahren ist zu kurz. Alle Wahlen sind länger angelegt, so z.B. die Landtagswahl 4 Jahre, die Bundestagswahl 4 Jahre, das Europaparlament 5 Jahre, die Kommunalwahl 6 Jahre. Fast alle Vereine und Verbände wählen für 3 oder 4 Jahre. Dementsprechend müßte das Parteiengesetz und das Wahlgesetz geändert werden.*

*Der Antrag ist insoweit unzulässig, als in § 8 Abs. 1 des Parteiengesetzes festgelegt ist, daß die Mitglieder von Vertreterversammlungen höchstens für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden dürfen.*

Stellungnahme  
Satzungskommission

*Nach den Wahlgesetzen können Bewerber von Vertreterversammlungen nur aufgestellt werden, wenn die Wahlen dieser Vertreter nicht früher als 2 Jahre vor dem Wahltag zurückliegen.*

*Solange das Parteiengesetz und die Wahlgesetze nicht geändert sind, ist eine Satzungsänderung nicht möglich.*

#### **Antrag Nr. 17 – 1981:**

Die Junge Union Bayern fordert die Christlich-Soziale Union auf, künftig auch die Vorsitzenden von RCDS und Schüler Union in die entsprechenden Vorstandsgremien der CSU zu kooptieren.

Junge Union Bayern

*Nach § 40 Abs. 2 besteht die Möglichkeit, zu Vorständen und Organen weitere Mitglieder zuzuladen. Es muß den einzelnen Gremien überlassen bleiben, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.*

Stellungnahme  
Satzungskommission

#### **Antrag Nr. 18 – 1982:**

**§ 21 Abs. 1** (Zusammensetzung Parteitag)  
soll ergänzt werden:

e) den Präsidenten und Vizepräsidenten "des Europäischen Parlaments", des Deutschen Bundestages .....

Reinhold Bocklet, MdEP  
Dr. Aigner, MdEP  
Dr. Ingo Friedrich, MdEP  
Dr. Fuchs, MdEP  
Dr.h.c. A. Goppel, MdEP  
Ursula Schleicher, MdEP

**§ 22 Abs. 1** (Zusammensetzung Parteiausschuß)  
soll ergänzt werden:

d) ..... "des Europäischen Parlaments" .....

**§ 23 Abs. 1** (Zusammensetzung Landesvorstand)  
soll ergänzt werden:

i) dem Sprecher der CSU-Gruppe im "Europäischen Parlament"

bisher i) bis l) wird h) bis m)

**§ 23 Abs. 2** (Aufgaben Landesvorstand)

soll ergänzt werden:

e) "die Berufung von Vertretern der CSU in internationale Parteigremien,"

bisher e) bis h) wird f) bis i)

**§ 25 Abs. 1** (Zusammensetzung Bundeswahlkreiskonferenz)

soll ergänzt bzw. geändert werden:

b) "den Europaabgeordneten"

c) – neu "den" (bisher dem) Bundestagsabgeordneten

bisher c) bis f) wird d) bis g)

**Begründung:**

*Durch die Anträge soll die Vertretung der europäischen Ebene analog der Bundes- und der Landesebene in den Parteigremien sichergestellt werden. Außerdem wird vorgeschlagen, daß alle in einem Bundeswahlkreis wohnenden Listenabgeordneten automatisch der Bundeswahlkreiskonferenz angehören sollen.*

**Anmerkung:** der Antrag Nr. 89 an den Parteitag 1981 wurde vom Antragsteller Dr. Ingo Friedrich, MdEP zurückgezogen.

*Es wird empfohlen, den vorgeschlagenen Änderungen*

*§ 21 Abs. 1*

*§ 22 Abs. 1*

*§ 23 Abs. 1*

*§ 23 Abs. 2*

*zuzustimmen.*

*Dagegen wird empfohlen, die Änderung des § 25 Abs. 1 abzulehnen.*

**Stellungnahme  
Satzungskommission**

**Begründung:**

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments werden über "Landeslisten" gewählt. Sie können daher von ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich keinem bestimmten Bundeswahlkreis zugeordnet werden. Der Bundeswahlkreiskonferenz steht es nach § 25 Abs. 1, 2. Satz frei "weitere Mitglieder zuzuwählen".

Dasselbe gilt für Bundestagsabgeordnete, die über die Landesliste gewählt sind.

**Antrag Nr. 19 – 1981****§ 4 Abs. 1 – Finanzstatut****Kreisverband Schwandorf**

Es wird auf Anregung verschiedener CSU-Ortsverbände folgende Änderung des § 4 des Finanzstatuts beantragt:

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:

DM 1,-	an den Landesverband
DM ,25	an den Bezirksverband
DM ,25	an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle
DM ,75	an den Kreisverband

**Begründung:**

Es erweist sich in der Praxis nach wie vor als überaus schwierig, die Mitglieder zu einem höheren Monatsbeitrag als 3,- DM zu gewinnen. Die wenig höheren Monatsbeiträge reichen meistens nicht aus, um die bei 2,- DM oder noch darunter liegenden Monatsbeiträge von Schülern, Lehrlingen, Hausfrauen und Rentnern auszugleichen. So führt die jetzige Regelung mit diesen hohen Abgaben dazu, daß die meisten Ortsverbände kaum noch Mittel haben, um die örtlichen Aufgaben und die damit verbundenen Ausgaben zu bewältigen.